



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.VII. Deliberationes über den Modum consultandi an Seiten der Reichs-Stände; dreyerley deßwegen geschenene Vorschläge.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Junius.

## §. VII.

1645.  
Junius.

Deliberationes über den Modum Consultandi, an Seiten der Reichs-Stände.

Dreyerley Wege kommen in Vorschlag.

Unterdessen waren die anwesenden Legati Statuum unter einander bemühet, die Præliminar-Frage: Was vor ein *Modus Consultandi*, unter ihnen, wählenden *Congressus*, am füglichsten zu halten sey? in Richtigkeit zu setzen: Da bey kamen nun dreyerley Wege im Vorschlag 1) der *modus Ordinariae Deputationis*, oder es könnten sich 2) die anwesende Gesandten *ad modum Comitiorum Universalium* in 3. *Collegia* abtheilen, seorsim in 3. *Classibus* votiren, so dann ihr Gutachten zusammen tragen; wobey aber zu befürchten stünde, es möchte der Præcedenz-Streit die *Consilia* remoriren; oder man könnte 3) Crayß-weiß zusammen kommen, und folgendes durch Deputirte eines jeden Crayßes sich einer Meynung vergleichen, welches eben nicht durch *Curiaa Vota* geschehen müste, sondern per *Conventionem*, und wäre solches nur von den anwesenden Abgesandten aus jedem Crayß zu verstehen. Da

bey wurde in Erwägung gezogen, daß aus der Schwedischen Proposition erscheine, welcher gestalt die *materia tractanda*, die Evangelische und Catholische Stände in vielen wichtigen Punkten conjungiren, in vielen aber separiren würde; allwo nun die Evangelische und Catholische pro *Comuni omnium salute* consultiren würden; da könnten vorgedachte modi practiciret werden, doch, daß man sich an keinen binde, sondern pro re nata freye Hand behielte, den füglichsten modum zu ergreifen. In den Fällen aber, da die Evangelische und Catholische discrepirten; würde die Materie selbst, die anwesenden Gesandte in 2. Theile disjungiren, daß mithin alsodann ein anderer *Modus Consultandi* von beyden Seiten würde gehalten werden müssen. Doch wurde diese wichtige Materie noch zu mehrerer Überlegung ausgestellt: massen die Kayserliche Gesandten, ganz andere Meynung davon hatten, wie folgendes vorkommen wird.

## §. VIII.

Der Kayserl. Gesandten zu Münster Meynung über den Modum Consultandi.

Dann, nachdeme der Cronen Propositiones, obangeführter massen, exhibiret waren, lieffen die Kayserliche Gesandten zu Münster, Mittwoch den 14. Jun. die Chur-Eöllnische, Bayerische und Brandenburgische Gesandtschaften zu sich erfordern, und thaten ihnen folgenden Vortrag: Man sehe Kayserlicher Seits ausser allem Zweifel, es würden die Churfürstliche Gesandten die Frankösische Proposition empfangen, auch sonst vernommen haben, was von den Herren Mediatoren dabey ferners wäre angebracht worden: Nun wären zwar sie, die Kayserliche Gesandten, in Ansehung der Sachen hohen und dringenden Nothdurfft, an ihrem Ort so willig als schuldig, die hierüber erforderlichen Consultationes alsobald zum Fortgang zu befördern, und dabey verschiedene hochnothwendige Erinnerungen vor Augen zu stellen, damit sodann mit mehrerm Grund und Zuverlässigkeit die *Consilia*, der Sache gemäß eingerichtet und dirigiret werden möchten. Alleine, ehe sie solches bewerkstelligen könnten, sänden sie noch ei-

nen Anstand *circa Modum & formam Consultandi*. Dann eines Theils wären die Gesandtschaften des Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii noch nicht völig beysammen und zur Stelle, andern Theils sey bereits bekannt, was gestalt von etlichen sowol zu Münster, als zu Dsnabrück anwesenden Reichs-Ständen, oder derer selben Botschaftern, hierunter allerhand difficultäten erregt, und fast dahin gezielet werden wolle, ob sollte ein neuer, bißhero im Heiligen Römischen Reich ungewöhnlicher, und den anwesenden Ständen sehr præjudicirlicher, auch vielleicht ins künftige, viele und merkliche Verwirrungen nach sich ziehender Modus, eingeführet werden. Nachsdeme sey be-

Bestehen auf der translation des Franckfurter Reichs-Deputations-Tages.